



**Geschäftsordnung
für die
Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf
vom 29.06.2026**

vom 14.05.2013, geändert am 14.11.2016 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf, zuletzt geändert am 06.07.2020 durch Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf.

INHALTSÜBERSICHT:

A. Die Organe des Zweckverbandes und ihre Aufgaben

- I. Die Versbandsversammlung
 - § 1 Zuständigkeit der Versbandsversammlung
 - § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Versbandsversammlung; Entschädigung
 - § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Versbandsversammlung
- II. Ausschüsse
 - § 4 Verbandsausschuss
 - § 5 Beratender Ausschuss
- III. Der Verbandsvorsitzende
 - 1. Aufgabenbereich
 - § 6 Vorsitz in der Versbandsversammlung
 - § 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Zweckverbandes
 - § 8 Vertretung des Zweckverbandes nach außen
 - § 9 Sonstige Geschäfte
 - 2. Stellvertretung
 - § 10 Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

B. Der Geschäftsgang

- I. Allgemeines
 - § 11 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 12 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 13 Öffentliche Sitzungen
 - § 14 Nichtöffentliche Sitzungen
- II. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 15 Einberufung
 - § 16 Tagesordnung
 - § 17 Form und Frist für die Einladung
 - § 18 Anträge
- III. Sitzungsverlauf
 - § 19 Eröffnung der Sitzung
 - § 20 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 21 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 22 Abstimmung
 - § 23 Wahlen
 - § 24 Anfragen
 - § 25 Beendigung der Sitzung
- IV. Sitzungsniederschrift
 - § 26 Form und Inhalt
 - § 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
- V. Geschäftsgang der Ausschüsse
 - § 28 Anwendbare Bestimmungen

C. Schlussvorschriften

- § 29 Bekanntmachungen
- § 30 Änderung der Geschäftsordnung
- § 31 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 32 In-Kraft-Treten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf, nachfolgend kurz "die Verbandsversammlung" genannt, gibt sich aufgrund der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - (KommZG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) - sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung:

A. DIE ORGANE DES ZWECKVERBANDES UND IHRE AUFGABEN

I. DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

§ 1

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist (Art. 34 Abs. 1 KommZG, §§ 4 bis 9 dieser Geschäftsordnung).

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigung

- (1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 KommZG, die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung und die Art. 31 Abs. 1 mit 3, 31 und 35 Abs. 2 Satz 2 KommZG entsprechend. ²Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes betrauen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Zweckverbandes, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.
- (6) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) ¹Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. AUSSCHÜSSE

§ 4

Verbandsausschuss

- (1) Der nach Art. 29 Satz 2 KommZG durch die Verbandssatzung gebildete Verbandsausschuss beschließt über alle Aufgaben, die ihm durch die Verbandssatzung oder besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß Art. 34 Abs. 1 KommZG übertragen sind.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle der Verbandsversammlung. ²Die Entscheidungen des Verbandsausschusses stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Verbandsversammlung. ³Eine Nachprüfung muss nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. ⁴Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Verbandsvorsitzenden eingehen. ⁵Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses wird durch die Verbandssatzung festgelegt. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter (§ 10) – Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 33 Abs. 2 GO.
- (5) Für die Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Für den Geschäftsgang im Verbandsausschuss gelten die §§ 11 bis 27 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 5 **Beratender Ausschuss**

Ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

III. DER VERBANDSVORSITZENDE

1. AUFGABENBEREICH

§ 6 **Vorsitz in der Versammlung**

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Versammlung (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Versammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Versammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Versammlung für rechtswidrig, so weist er die Versammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Versammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Versammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Zweckverband, für die am Zweckverband oder sonst Beteiligten, für die Grund- und Mittelschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Versammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Verbandsvorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 7 **Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Zweckverbandes**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO), die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Versammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall,

- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €.
 - e) in Personalangelegenheiten:
 - der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - die Genehmigung von Nebentätigkeiten
 - die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
 - die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) ¹Dem Verbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Mitgliedsgemeinde Markt Indersdorf zur Seite (Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (6) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden aufgrund des § 13 der Satzung des Zweckverbandes von der Gemeindekasse der Mitgliedsgemeinde Markt Indersdorf geführt.
- (7) Wenn Mitglieder der Versammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 8

Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Versammlung - und des Verbandsausschusses -, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung, Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 9 Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

2. STELLVERTRETUNG

§ 10 Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 6 - 9 der Geschäftsordnung).
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 11 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Zweckverbandes (§ 7) vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 12 **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 14 **Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 15 Einberufung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt (Art. 32 Abs. 2 KommZG). ²Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG (Antrag eines Drittels der Verbandsräte) beruft er die Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses der Schulsitzgemeinde Markt Indersdorf (Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf) statt. ²Sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ³In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 16 Tagesordnung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung von den am Zweckverband beteiligten Gemeinden jeweils ortsüblich bekannt zu machen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens des Zweckverbandes technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Verbandsversammlungsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie

des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(6) Für Wahlen gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 18 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 19 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 20

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nichtöffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen, Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 21

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Verbandsvorsitzenden erteilt wird. ²Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ⁶Zuhörern kann das Wort erteilt werden, wenn sich die Verbandsversammlung in einer Abstimmung dafür ausspricht.

- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Verbandsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom Verbandsvorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Verbandsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Verbandsvorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Verbandsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 22 **Abstimmung**

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja - nein" abgestimmt.

- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Versammlungsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Versammlungsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Versammlungsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 23 Wahlen

- (1) ¹Für Entscheidungen der Versammlungsversammlung, die in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 24 Anfragen

¹Die Mitglieder der Versammlungsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Verbandsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Verbandsvorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 25

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Verbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 26

Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 27

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Zweckverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Zweckverbandes betreffen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 28

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 11 bis 27 sinngemäß.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung können in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sollen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hinweisen. (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 30

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 31

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf vom 14.05.2013, geändert am 14.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.07.2020 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 30.06.2026

Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

gez.
Franz Obesser
Verbandsvorsitzender